

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Sozialrechts- Änderungsgesetz 2015

Informationsblatt für Gesellschafter-Geschäftsführer von RA-GmbHs

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| 1. | Allgemeines | 3 |
| 2. | Folgen des Wegfalls der Teilpflichtversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG | 4 |
| 3. | Fallgruppen von Betroffenen..... | 4 |
| 3.1. | Fallgruppe 1: GS-GF von RA-GmbHs, die bisher ausschließlich nach § 7 Z 1 lit e ASVG kranken- und unfallversichert waren | 4 |
| 3.2. | Fallgruppe 2: GS-GF von RA-GmbHs, die neben der bisherigen Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG noch einer anderen gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen..... | 4 |
| 4. | Krankenversicherung Neu | 5 |
| 4.1. | Möglichkeiten für GS-GF von RA-GmbHs, die bis 01.01.2016 oder noch laufend ausschließlich nach § 7 Z 1 lit e ASVG kranken- und unfallversichert waren/sind (Fallgruppe 1)..... | 5 |
| 4.2. | Möglichkeiten für GS-GF von RA-GmbHs, die neben der bisherigen Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG noch einer anderen gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen (Fallgruppe 2) | 6 |
| 5. | Unfallversicherung | 7 |
| 6. | Arbeitslosenversicherung..... | 8 |
| 7. | Betriebliche Mitarbeitervorsorge – Selbständigenvorsorge | 8 |

1. Allgemeines

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015 (BGBl I 162/2015) kundgemacht am 28.12.2015 wurde gesetzlich klargestellt, dass Gesellschafter-Geschäftsführer (GS-GF) von RA-GmbHs nicht unter die Teilpflichtversicherung des § 7 Z 1 lit e ASVG fallen.

Damit konnte eine langjährige Forderung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages umgesetzt werden. Es wurde endgültig klargestellt, dass auch GS-GF von RA-GmbHs die **Rechtsanwaltschaft selbständig** ausüben. Die Gefahr der rückwirkenden Umqualifizierung von GS-GF einer RA-GmbH in sozialversicherungsrechtliche Dienstnehmer ist somit für die Zukunft gebannt. Mit dieser Änderung konnte für GS-GF von RA-GmbHs endlich **Rechtssicherheit** hinsichtlich ihrer **sozialversicherungsrechtlichen Zuordnung** geschaffen werden.

Von der neuen Regelung sind nur Gesellschafter-Geschäftsführer von RA-GmbHs unmittelbar betroffen, die bis 01.01.2016 oder noch laufend nach § 7 Z 1 lit e ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung teilpflichtversichert waren/sind.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass **NUR jene GS-GF von RA-GmbHs** von der neuen Regelung **unmittelbar betroffen** sind, **die bis 01.01.2016 oder noch laufend nach § 7 Z 1 lit e ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung teilpflichtversichert waren/sind**. Im Bereich der Pensionsversicherung haben sich aufgrund des SRÄG 2015 keinerlei Änderungen ergeben. Sind Sie kein GS-GF einer RA-GmbH oder waren Sie bisher nicht nach § 7 Z 1 lit e ASVG teilpflichtversichert, sind Sie von der Neuerung **NICHT betroffen** und ergibt sich somit kein Handlungsbedarf für Sie.

WICHTIG: Abmeldung bis 15.03.2016 erforderlich

Sind Sie derzeit noch als Gesellschafter-Geschäftsführer einer RA-GmbH nach § 7 Z 1 lit e ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung teilpflichtversichert, ist eine **Abmeldung** von dieser Teilpflichtversicherung durch den bisherigen Dienstgeber erforderlich. Diese Abmeldung muss **spätestens bis zum 15.03.2016** bei der zuständigen **Gebietskrankenkasse einlangen**.

Gleichzeitig mit der Abmeldung ist eine der unter Punkt 4. angeführten Krankenversicherungsvarianten **verpflichtend abzuschließen** und der Rechtsanwaltskammer zu melden (§ 24 RL-BA 2015).

Für Fragen, die im Zusammenhang mit der Änderung des § 7 Z 1 lit e ASVG durch das SRÄG 2015 für die betroffenen Rechtsanwälte entstehen, wird im ÖRAK **ab 22.02.2016** eine **Auskunftsstelle** eingerichtet:

Frau Mag. Ursula Koch

01 / 535 12 75

koch@oerak.at

Mo-Do von 08:00 bis 17:15 Uhr und Fr von 08:00 bis 13:00 Uhr

Bei Fragen im Zusammenhang mit Ihrer sozialversicherungsrechtlichen Zuordnung zögern Sie bitte nicht, Frau Mag. Koch zu kontaktieren.

2. Folgen des Wegfalls der Teilpflichtversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG

Mit dem Wegfall der Teilpflichtversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG sind insbesondere folgende **Rechtsfolgen** verbunden:

- Wegfall der Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung
- Wegfall der verpflichtenden Arbeitslosenversicherung
- Wegfall der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entrichtung des Beitrages zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse (für weiterhin lohnsteuerpflichtige GS-GF von RA-GmbHs wird derzeit noch abgeklärt, ob die Beitragspflicht nach dem BMSVG entfällt)
- Wegfall des verpflichtenden Wohnbauförderungsbeitrages

3. Fallgruppen von Betroffenen

Es gibt grundsätzlich zwei Fallgruppen von Betroffenen, die zu unterscheiden sind:

3.1. Fallgruppe 1: GS-GF von RA-GmbHs, die bisher ausschließlich nach § 7 Z 1 lit e ASVG kranken- und unfallversichert waren

Hier fallen nur GS-GF von RA-GmbHs darunter, die nicht aufgrund einer weiteren Erwerbstätigkeit, Pension oder Kinderbetreuungsgeldbezuges einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und auch keine Einkünfte aus einer weiteren selbständigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft lukrieren.

3.2. Fallgruppe 2: GS-GF von RA-GmbHs, die neben der bisherigen Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG noch einer anderen gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen

Hier fallen GS-GF von RA-GmbHs darunter, die neben ihrer Tätigkeit als GS-GF einer RA-GmbH einer weiteren gesetzlichen Pflichtversicherung (GSVG, ASVG, BSVG etc) unterliegen. Dies kann auch der Fall sein, wenn ein GS-GF einer RA-GmbH neben den Einkünften aus dieser Tätigkeit auch Einkünfte aus einer selbständigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft lukriert und aufgrund dieser Einkünfte der Pflichtversicherung nach § 14b GSVG unterliegt.

4. Krankenversicherung Neu

4.1. Möglichkeiten für GS-GF von RA-GmbHs, die bis 01.01.2016 oder noch laufend ausschließlich nach § 7 Z 1 lit e ASVG kranken- und unfallversichert waren/sind (Fallgruppe 1)

Für Personen, die **ausschließlich nach § 7 Z 1 lit e ASVG kranken- und unfallversichert** waren, gibt es folgende Möglichkeiten:

4.1.1. Beitritt zum Gruppen-Krankenversicherungsvertrag (GKV)

Sie haben jedenfalls die Möglichkeit, dem GKV beizutreten. Dieser Beitritt wird als Erstwahl qualifiziert. Eine Gesundheitsprüfung entfällt.

ACHTUNG:

Um einen lückenlosen Versicherungsschutz zu erhalten, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie bis spätestens 15.03.2016 dem GKV beitreten.

Treten Sie dem GKV verspätet bei, besteht für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum Tag des Beitritts KEIN Krankenversicherungsschutz und eine Gesundheitsprüfung wird erforderlich.

Um Ihnen umfassende Informationen zu einem allfälligen Beitritt zum GKV zur Verfügung zu stellen, wurde eine **einheitliche Auskunftsstelle** bei der UNIQA eingerichtet. Für Fragen, die den GKV betreffen, wenden Sie sich bitte an

Herrn Mag. Peter Kocisek
01 / 211 75 – 1110
peter.kocisek@uniqa.at

4.1.2. Abschluss einer Selbstversicherung nach § 16 ASVG

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Selbstversicherung nach § 16 ASVG abzuschließen.

ACHTUNG:

Um einen lückenlosen Versicherungsschutz zu erhalten, ist es unbedingt erforderlich, dass Ihr Antrag auf Selbstversicherung nach § 16 ASVG bis spätestens 15.03.2016 bei der zuständigen Gebietskrankenkasse einlangt.

Bringen Sie Ihren Antrag verspätet ein, besteht für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zu dem auf die Antragstellung folgenden Tag KEIN Krankenversicherungsschutz.

Informationen zur Selbstversicherung nach § 16 ASVG finden Sie auf der Homepage der für Sie zuständigen Gebietskrankenkasse.

4.1.3. Abschluss der Selbstversicherung nach § 14a GSVG

Beziehen Sie künftig für die Tätigkeit als GS-GF einer RA-GmbH **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** (§ 22 EStG), haben Sie auch die Möglichkeit der Selbstversicherung nach **§ 14a GSVG** beizutreten.

Sind Sie für die Tätigkeit als GS-GF einer RA-GmbH künftig weiterhin **lohnsteuerpflichtig**, besteht die Möglichkeit der **Selbstversicherung nach § 14a GSVG** grundsätzlich **nicht**.

ACHTUNG:

Um einen lückenlosen Versicherungsschutz zu erhalten, ist es unbedingt erforderlich, dass Ihr Antrag auf Selbstversicherung nach § 14a GSVG bis spätestens 15.03.2016 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einlangt.

Informationen zur Selbstversicherung nach § 14a GSVG finden Sie auf der Homepage der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter www.svagw.at.

4.2. Möglichkeiten für GS-GF von RA-GmbHs, die neben der bisherigen Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG noch einer anderen gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen (Fallgruppe 2)

Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als GS-GF einer RA-GmbH bisher nach § 7 Z 1 lit e ASVG kranken- und unfallversichert waren, jedoch weiteren gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterlagen, **raten wir, sich jedenfalls mit der im ÖRAK eingerichteten Auskunftsstelle in Verbindung zu setzen**. Die krankenversicherungsrechtlichen Möglichkeiten hängen in diesen Fällen von der weiteren Erwerbstätigkeit ab. **Grundsätzlich** haben Sie jedoch folgende Möglichkeiten:

4.2.1. Beitritt zum Gruppen-Krankenversicherungsvertrag (GKV)

Sie haben die Möglichkeit, dem GKV beizutreten. Dieser Beitritt wird als Erstwahl qualifiziert. Eine **Gesundheitsprüfung** entfällt.

ACHTUNG:

Um einen lückenlosen Versicherungsschutz für Ihre Tätigkeit als GS-GF einer RA-GmbH zu erhalten, ist es erforderlich, dass Sie bis spätestens 15.03.2016 dem GKV beitreten.

Treten Sie dem GKV verspätet bei, wird eine Gesundheitsprüfung erforderlich.

Um Ihnen umfassende Informationen zu einem allfälligen Beitritt zum GKV zur Verfügung zu stellen, wurde eine **einheitliche Auskunftsstelle** bei der UNIQA eingerichtet. Für Fragen, die den GKV betreffen, wenden Sie sich bitte an

Herrn Mag. Peter Kocisek
01 / 211 75 – 1110
peter.kocisek@uniqa.at

4.2.2. Abschluss der Versicherung nach §§ 14a / 14b GSVG

Beziehen Sie künftig für die Tätigkeit als GS-GF einer RA-GmbH **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** (§ 22 EStG), haben Sie auch die Möglichkeit, hinsichtlich dieser Einkünfte der Versicherung nach §§ 14a/ 14b GSVG beizutreten.

Sind Sie für die Tätigkeit als GS-GF einer RA-GmbH künftig weiterhin **lohnsteuerpflichtig**, besteht die Möglichkeit der **Versicherung nach §§ 14a / 14b GSVG** hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich **nicht**.

ACHTUNG:

Um einen lückenlosen Versicherungsschutz für Ihre Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer einer RA-GmbH zu erhalten, ist es erforderlich, dass Ihr Antrag auf Versicherung nach §§ 14a / 14b GSVG bis spätestens 15.03.2016 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einlangt.

Informationen zur Versicherung nach §§ 14a / 14b GSVG finden Sie auf der Homepage der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter www.svagw.at.

5. Unfallversicherung

Hinsichtlich der Unfallversicherung gibt es für alle Rechtsanwälte die Möglichkeit, der freiwilligen **Unfallversicherung der Freien Berufe** beizutreten. Diese maßgeschneiderte Unfallversicherung wurde 2003 von den Kammern der Freien Berufe für ihre Mitglieder entwickelt. Der Beitritt ist allen Kammermitgliedern bis zum vollendeten 60. Lebensjahr möglich.

Bitte beachten Sie, dass der Versicherungsschutz der Unfallversicherung der Freien Berufe einen wesentlich besseren Leistungsumfang bietet als die gesetzliche Unfallversicherung. Insbesondere gilt die Unfallversicherung weltweit sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.freie-berufe.net.

In einzelnen Rechtsanwaltskammern bestehen darüber hinaus für Ihre Mitglieder Kollektivunfallversicherungsverträge. Für nähere Informationen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsanwaltskammer.

6. Arbeitslosenversicherung

Ansprüche aus einer früheren Arbeitslosenversicherung bleiben ohne Abschluss einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung unbefristet oder befristet bestehen, solange Sie als freiberuflicher Rechtsanwalt tätig sind.

Unbefristet bleibt Ihr Anspruch bestehen, wenn Sie vor Beginn der selbständigen Tätigkeit mindestens **fünf Jahre arbeitslosenversichert** waren.

Befristet bleibt Ihr Anspruch für **höchstens fünf Jahre** bestehen, wenn Sie vor Beginn der selbständigen Tätigkeit **weniger als fünf Jahre arbeitslosenversichert** waren.

Beziehen Sie künftig für die Tätigkeit als GS-GF einer RA-GmbH **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** (§ 22 EStG), haben Sie auch die Möglichkeit, eine **freiwillige Arbeitslosenversicherung** abzuschließen.

Für weitere Informationen dazu wenden Sie sich bitte an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (www.svagw.at).

7. Betriebliche Mitarbeitervorsorge – Selbständigenvorsorge

Beziehen Sie künftig auch für die Tätigkeit als GS-GF einer RA-GmbH **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** (§ 22 EStG), haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres ab Beitritt zu Ihrer neuen Krankenversicherung auch der Selbständigenvorsorge für freiberuflich Selbständige beizutreten (§ 62 ff BMSVG).

Der ÖRAK klärt derzeit mit den zuständigen Stellen noch ab, ob auch für jene Rechtsanwälte, für die weiterhin eine lohnsteuerrechtliche Anknüpfung besteht, die Beitragspflicht nach dem BMSVG endet.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Selbständigenvorsorge wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle im ÖRAK.

Stand: 18.02.2016